Information

Stand: Januar 2026

Informationen zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II müssen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AUB) weiterhin in Papierform vorlegen, da die Jobcenter in Deutschland nicht an das Abrufverfahren für elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU-Verfahren) angeschlossen sind.

Die Verpflichtung, die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen, gilt nur für Arbeitgeber.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) aktiv bei Ihrem Arzt von Ihnen einzufordern ist. Das Ausstellen des Ausdrucks im Bedarfsfall ist in den Versicherten- bzw. Grundpauschalen enthalten. Sie haben einen Rechtsanspruch auf einen unterschriebenen Ausdruck der „Ausfertigung Arbeitgeber" gemäß Anlage 2b Bundesmantelvertrag Ärzte, Punkt 4.1.2.

Sie können beim Arzt diese Information vorlegen.

Auch Teilnehmende an Weiterbildungsmaßnahmen müssen eine AUB im Krankheitsfalle weiterhin ihrem Jobcenter bzw. dem Maßnahme- oder Bildungsträger vorlegen.

Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist wichtig, damit sie weiterhin Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten können.

LippeJobcenter
Impuls für Arbeit